

## TIPPS & WISSENSWERTES

### Liebe Leserin, lieber Leser!

Der Gesetzgeber hat erneut für viele Unternehmer die Umsatzbesteuerung geändert und weitet das sogenannte Reverse-Charge-Verfahren immer mehr aus. Auch Unternehmer, die Tablet-Computer, Spielekonsolen, Edelmetalle und unedle Metalle liefern, müssen ab 1. Oktober 2014 prüfen, ob der Lieferer oder der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet. Unser erster Beitrag erläutert, was bei der Erteilung von Rechnungen zu beachten ist. Der zweite Beitrag informiert über den neuen Tarifvertrag in der Abfallwirtschaft. Die Bundesregierung will die Regelungen zur strafbefreienden Selbstanzeige verschärfen. Lesen Sie zu diesem Gesetzentwurf unseren dritten Beitrag. Der abschließende Beitrag beschäftigt sich mit der Abziehbarkeit von Werbungskosten. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied, dass Aufwendungen für ein Pay-TV-Abonnement auch nicht von einem Profisportler abgezogen werden dürfen.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre mit unserem heutigen Rundschreiben.

### **Reverse-Charge-Verfahren wird ausgeweitet** Umsatzbesteuerung bei der Lieferung von Tablet-Computern, Spielekonsolen, Edelmetallen und unedlen Metallen ändert sich

Immer mehr Unternehmer müssen bei der Erteilung von Rechnungen Besonderheiten beachten; ab 1. Oktober 2014 auch diejenigen, die Tablet-Computer, Spielekonsolen, Edelmetalle und unedle Metalle liefern. Bisher galten bei der Lieferung solcher Gegenstände die normalen Besteuerungsgrundsätze, d. h. der leistende Unternehmer stellt dem Leistungsempfänger eine Rechnung mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer, meldet die Umsatzsteuer bei seinem Finanzamt an und führt diese ab. Der Leistungsempfänger kann die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn ihm eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt und er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Doch künftig gilt auch für diese Lieferungen das sogenannte Reverse-Charge-Verfahren. Dabei geht die Steuerschuldnerschaft vom liefernden Unternehmer auf den Empfänger der Lieferung über. Diese Regelung galt bisher schon für Mobilfunkgeräte, integrierte Schaltkreise sowie für bestimmte Abfälle und Goldlieferungen.

#### **Empfänger schuldet die Umsatzsteuer**

Lieferungen von Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie von Edelmetallen und unedlen Metallen werden nur noch dann mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer abgerechnet, wenn ein Unternehmer an einen Endverbraucher oder Nichtunternehmer liefert. Liefert ein Unternehmer hingegen an einen anderen Unternehmer, unterliegt der Umsatz dem Reverse-Charge-Verfahren. Hierbei darf der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nicht mehr an den leistenden Unternehmer auszahlen. Vielmehr muss er selbst die Umsatzsteuer beim Finanzamt anmelden und an dieses abführen. Der liefernde Unternehmer hat dem Leistungsempfänger dann eine Rechnung ohne gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer auszustellen und nimmt in seine Rechnung den Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ auf. Der Empfänger der Lieferung kann aus dem bezogenen Umsatz den Vorsteuerabzug geltend machen, wenn er die übrigen Voraussetzungen hierfür erfüllt. Bei Lieferungen an Privatkunden bleibt hingegen alles beim Alten: Die Abrechnung erfolgt mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer.

#### **Laptops sind keine Tablet-Computer**

Der Teufel steckt wie so oft im Detail. Die Steuerschuldnerschaft geht nämlich nur dann über, wenn die gelieferten Gegenstände auch tatsächlich unter die vom Gesetzgeber definierten Gegenstände fallen. Danach sind Tablet-Computer tragbare, flache Computer in besonders leichter Ausführung, die vollständig in einem Touchscreen-Gehäuse untergebracht sind und mit Finger oder Stift bedient werden können. Bei Spielekonsolen handelt es sich um Computer oder computerähnliche Geräte, die zwar vorrangig für Videospiele entwickelt wurden. Diese können jedoch auch weitere Funktionen enthalten, wie z. B. die Wiedergabe von Audio-CD's, Video-DVD's oder Blu-ray-Discs. Legt man diese Definitionen wörtlich aus, dann dürften Laptop's und Desktop-/Tower-Computer nicht von der Umkehr der Steuerschuldnerschaft betroffen sein, da hier der Computer im Tastaturgehäuse oder einem gesonderten Gehäuse (und eben nicht im Touchscreen-Gehäuse) untergebracht ist.

#### **Keine Regel ohne Ausnahme**

Bei der Lieferung von Tablet-Computern und Spielekonsolen gibt es – wie auch bei der Lieferung von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen – insbesondere für kleine Unternehmer eine Erleichterung. Die Steuerschuldnerschaft geht nur dann auf den Leistungsempfänger über, wenn das Entgelt für jeden wirtschaftlich zusammenhängenden Vorgang 5.000 EUR übersteigt. Hier ist jedoch Vorsicht geboten, denn neben einer Bestellung oder einem Auftrag kann auch bereits ein Rahmenvertrag einen wirtschaftlich zusammenhängenden Vorgang darstellen. Dann muss auch für alle dazu gehörenden Einzellieferungen das Reverse-Charge-Verfahren angewendet werden.

### Finanzverwaltung akzeptiert Verständigung zwischen den Unternehmern

Da das Steuerrecht in der Praxis oft nicht schwarz oder weiß sondern eben größtenteils grau ist, lässt es der Gesetzgeber zu, dass sich der liefernde Unternehmer und der Empfänger der Lieferung dahingehend einigen, dass der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet. Das ist allerdings nur zulässig, wenn nicht klar ist, ob eine bestimmte Lieferung unter das Reverse-Charge-Verfahren fällt und dadurch auch keine Steuerausfälle entstehen. Die Umsatzsteuer muss also korrekt ermittelt und vom Leistungsempfänger auch angemeldet und gezahlt werden. Das ist für die Unternehmen eine große Erleichterung, denn dadurch lässt sich das lästige Korrigieren von Rechnungen und Rück- bzw. Nachzahlungen zwischen den Unternehmern vermeiden. Dennoch ist Vorsicht geboten, denn wenn der Leistungsempfänger seinen Pflichten nicht nachkommt, darf das Finanzamt die Umsatzsteuer vom Lieferer nachfordern.

### Finanzamt räumt Übergangsfrist ein

Da die Zeit wie immer drängt und die betroffenen Unternehmer ihr Abrechnungsverhalten und damit auch ihre Softwareprogramme anpassen müssen, gewährt die Finanzverwaltung eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2014. Es wird also insoweit nicht beanstandet, wenn bei Lieferungen von Tablet-Computern, Spielekonsolen, Edelmetallen und unedlen Metallen der liefernde Unternehmer noch eine Rechnung mit Umsatzsteuer erteilt. Doch die Schonfrist ist Ende des Jahres vorbei. Ab dem 1. Januar 2015 dürfen Rechnungen über Lieferungen dieser Gegenstände nur noch nach dem Reverse-Charge-Verfahren – also nur noch ohne Umsatzsteuer – abgerechnet werden, wenn der Empfänger ein Unternehmer ist.

#### Hinweis:

Angesichts der rasanten technischen Entwicklung sind Abgrenzungsprobleme vorprogrammiert. Fraglich ist beispielsweise, ob auch einfache Taschenrechner mit Touchscreen oder tragbare Kleinst-Spielekonsolen mit Bedientasten (Sony's PSP) unter die Neuregelung fallen. Aber auch bei der Lieferung von Metallen, z. B. Stahlerzeugnissen wird eine exakte Abgrenzung oftmals schwer sein. Es gibt noch viele offene Fragen und Probleme zu klären. Gern sind wir Ihnen dabei behilflich. Sprechen Sie uns an!

## Mehr Geld für Entsorger, Straßenreinigungs- und Winterdienste Mindestlohn für die Abfallwirtschaft wird zum 1. Oktober angehoben

Ab dem 1. Oktober 2014 gilt für alle Beschäftigten der Abfallwirtschaft bundesweit ein Mindestlohn von 8,86 EUR. Der Tarifvertrag der Abfallwirtschaft bezieht auch die Straßenreinigungs- und Winterdienste ein. Die Tarifparteien haben beantragt, die vereinbarten Mindestlöhne für alle Arbeitgeber der Branche zum sechsten Mal in Folge für allgemeinverbindlich zu erklären. Die fünfte Mindestlohnverordnung war am 30. Juni 2014 ausgelaufen. Die Sechste Abfallarbeitsbedingungenverordnung (6. AbfallArbbV) wurde am 29. September 2014 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Damit müssen auch die Betriebe den Mindestlohn zahlen, die nicht tariflich gebunden sind.

Der erhöhte, bundesweite Mindeststundenlohn für alle Entsorger, Straßenreinigungs- und Winterdienste beträgt 8,86 EUR brutto pro Zeitzunde und ist ab dem 1. Oktober 2014 zu zahlen. Der Tarifvertrag gilt bis zum 30. Juni 2015. Damit liegt der Mindestlohn in der Abfallwirtschaft über dem ab 2015 geltenden gesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz von 8,50 EUR.

## Bundesregierung verschärft Regelungen zur strafbefreienden Selbstanzeige Strafrechtliche Verjährungsfrist wird nicht verlängert

Steuerhinterziehung soll konsequent bekämpft werden. Dennoch will die Bundesregierung die Rückkehr zur Steuer Ehrlichkeit nicht versagen und hält an der strafbefreienden Selbstanzeige fest. In Fällen der leichten Steuerhinterziehung soll daher weiterhin die Möglichkeit bestehen, von einer Strafverfolgung abzusehen. Doch der vom Bundeskabinett am 24. September 2014 beschlossene Gesetzentwurf hat verdeutlicht: Die Voraussetzungen und die Folgen einer strafbefreienden Selbstanzeige werden deutlich verschärft. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2015 in Kraft treten.

### Alle Steuerstraftaten müssen berichtet werden

Ein „scheibchenweises“ Preisgeben nicht erklärter Einkünfte wird nicht mehr mit Straffreiheit belohnt. Nur wer gegenüber der Finanzbehörde zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang die unrichtigen Angaben berichtet, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unterlassenen Angaben nachholt, soll nicht mehr wegen Steuerhinterziehung bestraft werden. Wurde die Selbstanzeige jedoch nicht korrekt durchgeführt, gibt es keine Straffreiheit.

Zudem wird nach dem Grad der Steuerhinterziehung unterschieden. Wurden mehr als 25.000 EUR Steuern hinterzogen, bleibt eine Steuerhinterziehung bei einer Selbstanzeige nur straffrei, wenn ein Strafzuschlag gezahlt wird.

Der Zuschlag beträgt

- 10 % bei einem Hinterziehungsvolumen von über 25.000 EUR
- 15 % bei einem Hinterziehungsvolumen von über 100.000 EUR
- 20 % bei einem Hinterziehungsvolumen von über 1 Million EUR.

## Hinterzogene Steuern müssen für zehn Jahre nacherklärt werden

Die strafrechtliche Verjährungsfrist wurde nun – anders als noch im Referentenentwurf ursprünglich geplant – doch nicht auf zehn Jahre ausgedehnt. Es bleibt damit dabei, dass sich die Verjährungsfrist nur bei besonders schwerer Steuerhinterziehung auf zehn Jahre verlängert. Bei der leichten Steuerhinterziehung bleibt es hingegen bei fünf Jahren. Allerdings wurde der Zeitraum für den hinterzogene Steuern nacherklärt werden müssen, auf zehn Jahre ausgeweitet. Neben der Zahlung des hinterzogenen Steuerbetrages ist die sofortige Zahlung der Hinterziehungszinsen von 6 % pro Jahr erforderlich, um Straffreiheit zu erlangen. Ausländische Kapitalerträge, die bisher nicht versteuert wurden, können nun auch für weiter zurückliegende Zeiträume verfolgt und nachbesteuert werden. Hier sollen die steuerlichen Verjährungsfristen erst dann zu laufen beginnen, wenn die Kapitalerträge dem Finanzamt bekannt werden, jedoch spätestens zehn Jahre nachdem die Steuer entstanden ist.

### Hinweis:

Steuerliche Selbstanzeigen sollten niemals im Alleingang gestellt werden. Die ETL-Steuerberater stehen Ihnen als verlässliche und kompetente Berater auch in diesem Bereich zur Seite.

## Aufwendungen für Premiere-Abo sind nicht abziehbar Finanzgericht kürzt Profifußballer die Werbungskosten

Profifußballer sind regelmäßig bei ihrem Verein angestellt und erzielen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Bei der Ermittlung ihrer Einkünfte können sie – wie jeder andere Arbeitnehmer – grundsätzlich alle Aufwendungen als Werbungskosten abziehen, die durch die Erzielung der Einnahmen veranlasst sind. Aufwendungen für die private Lebensführung dürfen dagegen nicht abgezogen werden.

Doch nicht immer kann ausgeschlossen werden, dass bestimmte Kosten sowohl beruflich als auch privat veranlasst sind. In diesen Fällen kürzt das Finanzamt in der Regel die Werbungskosten. Ob dies zu Recht erfolgt, müssen häufig die Finanzgerichte klären. So entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz in Neustadt an der Weinstraße, dass auch ein Profifußballspieler die Aufwendungen für ein Premiere-Abonnement nicht als Werbungskosten abziehen darf. Begründet wurde dies damit, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Fußballübertragungen des Pay-TV-Senders auch privat angeschaut würden. Sie bestätigten zwar, dass zwischen dem Pay-TV-Abo und der beruflichen Tätigkeit des Profisportlers ein gewisser objektiver Zusammenhang bestehe. Sie gaben aber auch zu bedenken, dass wegen des allgemeinen Interesses am Thema Fußball viele Menschen ein solches Abonnement erwerben und diese Abos überwiegend für private Zwecke nutzen würden. Eine Aufteilung der Kosten in einen beruflich und einen privat veranlassten Teil wiederum sahen die Finanzrichter als nicht möglich an, weil es an den dafür erforderlichen objektivierbaren Kriterien fehlte.

Auch Ausgaben für Sportbekleidung und einen Personal Trainer erkannte das Gericht nicht als Werbungskosten an. Bei der Sportbekleidung handelt es sich nicht um „typische“ Kleidung, die etwa wegen ihrer Schutzfunktion nur im Beruf verwendet wird, sondern um „bürgerliche“ Kleidung. Auch beim Personal Trainer sei eine Trennung zwischen beruflicher und privater Veranlassung nicht möglich.

**Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!**

Ihre Steuerberatungskanzlei  
Bothe  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
August-Schmidt-Ring 9  
45665 Recklinghausen

Telefon: (02361) 2 77 77  
Fax: (02361) 2 88 01  
[www.steuerberater-vest.de](http://www.steuerberater-vest.de)

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe  
[www.etl.de](http://www.etl.de)